

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

der Gemeinde Schonach im Schwarzwald vom 06.03.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 06.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

| | |
|---|------|
| a) für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales | 40 € |
| b) Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| Einzelfall | 20 € |
| Befristete Zulassung | 60 € |
| c) Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege | 25 € |
| d) für die Genehmigung von Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen | 40 € |

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 5

Benutzungsgebühren

| | Einwohner | Auswärtige |
|--|-----------|------------|
| (1) Grabherstellung | | |
| 1.1 Reihengrab für Personen ab 10 Jahren | 600 € | 720 € |
| an Samstagen | 720 € | 870 € |
| 1.2 Reihengrab für Personen unter 10 Jahren | 250 € | 300 € |
| an Samstagen | 300 € | 360 € |
| 1.3 Urnengrab | 200 € | 220 € |
| an Samstagen | 260 € | 260 € |
| 1.4 Früh- und Totgeburten | 150 € | 180 € |
| an Samstagen | 250 € | 260 € |
| (2) Leichenträger | | |
| 2.1 Sarg für Personen ab 10 Jahren | 270 € | 270 € |
| an Samstagen | 330 € | 330 € |
| 2.2 Sarg für Personen bis 10 Jahren | 250 € | 270 € |
| an Samstagen | 300 € | 330 € |
| (3) Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle | | |
| 3.1 Aussegnungshalle | 200 € | 270 € |
| 3.2 Leichenzelle | 100 € | 100 € |
| (4) Grabnutzungsgebühren für ein Reihengrab | | |
| 4.1 Reihengrab für Personen ab 10 Jahren | 870 € | 1.060 € |
| 4.2 Reihengrab für Personen bis 10 Jahren | 150 € | 180 € |
| sowie für Früh- und Totgeburten | | |
| 4.3 Urnenreihengrab im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften | 590 € | 710 € |

| | Einwohner | Auswärtige |
|--|-----------|------------|
| 4.4 Urnenreihengrab im Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften | 700 € | 840 € |
| 4.5 anonymes Urnenreihengrab | 570 € | 700 € |
| (5) Gebühren für die Überlassung eines Wahlgrabes | | |
| 5.1 Doppelwahlgrab | 2.600 € | 3.200 € |
| - jede weitere Grabstelle | 1.300 € | 1.600 € |
| 5.2 Urnenwahlgrab im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften (2 Grabstellen) | 1.650 € | 2.000 € |
| 5.3 Urnenwahlgrab im Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (2 Grabstellen) | 1.900 € | 2.100 € |
| (6) Verlängerungsgebühren für je 1 Jahr | | |
| 6.1 Wahlgrab – je Einzelstelle | 60 € | 72 € |
| 6.2 Urnenwahlgrab im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften – je Einzelstelle | 40 € | 41 € |
| 6.3 Urnenwahlgrab im Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften – je Einzelstelle | 40 € | 42 € |
| (7) Bei Verwendung von Grababdeckungen, die das Grab zu mehr als zur Hälfte bedecken, verlängert sich die Ruhezeit der Leichen um fünf Jahre. Die Grabnutzungsgebühr erhöht sich in diesen Fällen | | |
| 7.1 bei Reihengräbern für Personen ab 10 Jahren um 5/20 | | |
| 7.2 bei Reihengräbern für Personen bis 10 Jahren um 5/15 | | |
| 7.3 bei Wahlgräbern um 5/25 | | |
| (8) Weitere Leistungen, die von der Gemeinde erbracht werden, in der Satzung aber nicht enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand unter Zugrundelegung der Entgeltgruppe 5 Stufe 3 TVöD mit einem Zuschlag von 100 v.H. abgerechnet. | | |

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.